

**Verbindliche interne
Datenschutzvorschriften
(Binding Corporate Rules –
BCRs)**

**Richtlinie für
Auftragsverarbeiter**

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
2.	Schlüsselwörter	6
3.	VERPFLICHTUNG ALS Auftragsverarbeiter	10
3.1	Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter	10
3.2	Rechte der Kunden.....	14
4.	Personenbezogene Datenübertragungen	15
4.1	Übertragungen von personenbezogenen Daten	15
5.	Praktische Verpflichtungen	16
5.1	Sicherheit und Vertraulichkeit	16
5.2	Rechenschaftspflicht.....	17
5.3	Schulungsprogramm	18
5.4	Prüfprogramm.....	18
5.5	Verhältnis zwischen nationalen Gesetzen und den BCRs	18
5.6	Beschwerdemechanismen	20
5.7	Zusammenarbeit mit Behörden.....	20
5.8	Aktualisierungen der Regeln	20
6.	Rechte und Haftung des Drittbegünstigten	21
6.1	Rechte des Drittbegünstigten	21
6.2	Haftung und Beweislast	22
7.	Schlussbestimmungen.....	24
7.1	Schlussbestimmungen	24
Appendix I	Liste der Unternehmen der KUMON-Gruppe.....	25
Appendix II	Betreffende Zugang und Beschwerdeverfahren	26
1	Beschwerde bei KUMON	26

2	Rechte von Einzelpersonen : Betreffende Zugriffsanfragen.....	28
3	Rechte von Einzelpersonen: Andere Anfragen.....	29
	ANHANG III Compliance-Struktur.....	30
1	Global Data Protection Officer (globaler Datenschutzbeauftragter)	30
2	Global Data Protection Team	31
3	Lokaler Datenschutzmanager	31
4	Interne Kommunikationsverfahren für Mitarbeiter	32
	anhang iv Schulungsprotokoll.....	33
1	Mitarbeiterschulung	33
	anhang v Prüfverfahren-Protokoll.....	34
1	Prüfungsgrundsätze	34
2	Struktur der Prüfung.....	34
3	Prüfverfahren.....	34
	ANHANG VI Update-Verfahren	36
1	Änderungen an den BCRs	36
2	Nicht genehmigungspflichtige Änderungen an den BCRs	36

I. EINLEITUNG

Wer sind wir?

KUMON ist ein weltweit führender Anbieter von individualisiertem Unterricht, geleitet vom KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan. KUMON bietet Lernprogramme für Schüler verschiedener Altersgruppen an, die auf der unabhängig entwickelten "KUMON-Methode" basieren. Diese Lernprogramme werden durch KUMONs globales Netzwerk von franchise- und firmeneigenen KUMON-Lerncentern und Partnerlizenznehmern angeboten.

Was sind die BCRs?

Um unser Ziel zu erreichen, so vielen Menschen wie möglich dabei zu helfen, ihr Potenzial zu entdecken und ihre Fähigkeiten durch die KUMON-Methode maximal zu entwickeln, gibt KUMON manchmal personenbezogene Daten zwischen den Unternehmen der KUMON-Gruppe weiter. Es ist für uns wichtig, dass wir personenbezogene Daten mit angemessenem Schutz behandeln. KUMON übernimmt die zugrundeliegenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules oder BCRs genannt), um die Prinzipien von KUMON zum Schutz persönlicher Daten und die Regeln, die wir befolgen, wenn wir personenbezogene Daten mit KUMON Group-Unternehmen außerhalb des EWR teilen, festzulegen.

Die BCRs bestehen aus zwei Gruppen von Richtlinien: Die BCRs – Richtlinie für Verantwortliche und die BCRs – Richtlinie für Auftragsverarbeiter. Dieses Dokument enthält die BCRs – Richtlinie für Auftragsverarbeiter und wird hier im Folgenden einfach als "BCRs" bezeichnet.

Diese BCRs beschreiben, wie die Unternehmen der KUMON-Gruppe die Datenschutzgesetze einhalten, wenn sie als Auftragsverarbeiter für Dritte, einschließlich Franchise-Instructor, tätig sind.

Diese BCRs werden auf den entsprechenden Websites von KUMON veröffentlicht.

Was wird durch die BCRs abgedeckt?

Diese BCRs decken das Erheben von personenbezogenen Daten aus dem EWR durch die Unternehmen der KUMON-Gruppe (siehe die Liste in Anhang I) sowie die Übermittlung von Daten zwischen Unternehmen der KUMON-Gruppe und alle anderen Verarbeitungen von Daten ab. Dies kann Folgendes umfassen:

Franchise-Instructor	
Daten-Kategorien	Name, Adresse, Name des Lerncenters, Kontaktinformationen, Berufs- und Ausbildungsinformationen, Erfahrung und Werdegang des Instructors sowie andere Informationen, die vom Franchise-Instructor im dedizierten Server und in den Systemen für den Betrieb von KUMON-Studienzentren gepflegt werden
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von IT-Support und Wartung des dedizierten Servers und der Systeme, die von den Instructoren für den Betrieb der KUMON-Lerncenter verwendet werden • Unterstützung im Büro/Verwaltung
Schüler, die mit dem KUMON-Programm lernen (oder daran interessiert sind)	
Daten-Kategorien	Name, Schüler-ID, Name des Lerncenters, Adresse, Alter, Schulnote, Lernfortschritt, Dauer und andere Informationen, die vom Franchise-Instructor im dedizierten Server und den Systemen für den Betrieb von KUMON-Lerncenter gepflegt werden
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von IT-Support und Wartung des dedizierten Servers und der Systeme, die von den Instructoren für den Betrieb der KUMON-Lernzentren verwendet werden • Unterstützung im Büro/Verwaltung
Eltern von Schülern	
Daten-Kategorien	Name, Name des Schülers, Beziehung zum Schüler, Adresse, Kontaktinformationen und andere Informationen, die vom Franchise-Instructor im dedizierten Server und den Systemen für den Betrieb von KUMON-Lernzentren gepflegt werden
Übertragungen außerhalb des EWR	<ul style="list-style-type: none"> • An KUMON Institute of Education Co., Ltd. mit Sitz in Japan • An KUMON Europe & Africa Limited, mit Sitz in Großbritannien
Verwendungszwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von IT-Support und Wartung des dedizierten Servers und der Systeme, die von den Lehrern für den Betrieb der KUMON-Lernzentren verwendet werden

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung im Büro/Verwaltung |
|--|--|

Die BCRs gelten für alle Arten von Verarbeitungen, ob automatisiert oder manuell, gleich welcher Art.

Wer muss die BCRs beachten?

Die in Appendix aufgeführten Unternehmen der KUMON-Gruppe und ihre Mitarbeiter müssen die BCRs befolgen. Jedes dieser Unternehmen der KUMON-Gruppe ist durch eine konzerninterne Vereinbarung an die BCRs gebunden und verpflichtet sich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es und seine jeweiligen Mitarbeiter diese BCRs einhalten.

Die Liste der Unternehmen der KUMON-Gruppe in Appendix I kann von Zeit zu Zeit gemäß dem in Obeschriebenen Aktualisierungsverfahren für BCRs aktualisiert werden.

Ich habe eine Frage zu den BCRs. Wen soll ich fragen?

Bei Fragen oder Bedenken bezüglich der BCRs und ihrer Rechte in Bezug auf die von einem Mitglied der KUMON-Gruppe erhobenen und verarbeiteten Daten können sich Einzelpersonen an das Global Data Protection Team unter der folgenden E-Mail-Adresse wenden: bcr@kumon.co.jp

2. SCHLÜSSELWÖRTER

Für die Zwecke der BCRs haben die nachstehenden Schlüsselwörter die folgenden Bedeutungen:

- (a) **"Kind" oder "Kinder"** Personen unter 16 Jahren (oder in jedem anderen Alter, in dem die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nach den einschlägigen EWR-Gesetzen erforderlich ist, um die personenbezogenen Daten der Person zu verarbeiten).
- (b) **"Kunde"** Wenn KUMON als Auftragsverarbeiter agiert, verarbeitet der Datenverantwortliche oder Auftragsverarbeiter KUMON personenbezogene Daten im Auftrag. Zur Vermeidung von Zweifeln ist der Kunde niemals ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe.
- (c) **"Kundenvertrag"** Die Vereinbarung zwischen KUMON und einem Kunden, in der die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind.
- (d) **"Daten-Verantwortlicher"** Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet oder die nach geltendem Recht als solche benannt wurde.
- (e) **"Auftragsverarbeiter"** Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlicher verarbeitet.
- (f) **"EWR"** Der Europäische Wirtschaftsraum. Ungeachtet des Vorstehenden ist während der Übergangszeit, in der das Vereinigte Königreich an die EU-Gesetze gebunden ist, der Begriff "EWR" so auszulegen, dass er das Vereinigte Königreich einschließt.

- (g) **"EWR-Gesetze"** Die Gesetze der Europäischen Union und des Mitgliedstaates, aus dem die personenbezogenen Daten ursprünglich gewonnen oder erstmals innerhalb des EWR verarbeitet wurden.
- (h) **"EWR Leitende Stelle"** KUMON Europe & Africa, Ltd., ein Unternehmen der KUMON-Gruppe mit Sitz und Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich. Ungeachtet des Vorstehenden wird KUMON Instituto de Educación de España S. A., ein in Spanien niedergelassenes und operierendes Unternehmen der KUMON-Gruppe, nach Ablauf der Übergangszeit, in der das Vereinigte Königreich an die EU-Gesetze gebunden ist, zum EWR-Leiter.
- (i) **"Mitarbeiter"** Jede Person innerhalb der Organisation eines Unternehmens der KUMON-Gruppe, die unter direkter oder indirekter Leitung und Aufsicht des Unternehmens der KUMON-Gruppe am Betrieb des Unternehmens beteiligt ist, was neben Mitarbeitern mit einem Angestelltenverhältnis (Vollzeitmitarbeiter, Vertragsmitarbeiter, Teilzeitmitarbeiter usw.) auch leitende Angestellte, Direktoren, Unternehmensrevisoren und Zeitarbeiter usw. umfasst. Zur Vermeidung von Zweifeln schließt der Begriff "Mitarbeiter" keine unabhängigen Auftragnehmer, Subunternehmer oder Instructor/Personal von KUMON-Zentren ein.
- (j) **"Franchise-Instructor"** Jeder Instructor, der autorisiert wurde, Schüler auf der Grundlage der KUMON-Methode anzuleiten, weil er einen Franchise-Vertrag mit KUMON abgeschlossen hat.
- (k) **"DSGVO"** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), mit den jeweils geltenden Änderungen.

- (l) **" Erziehungsberechtigter"** Ein Elternteil oder eine Person mit elterlicher Verantwortung für eine bestimmte Person.
- (m) **"Einzelperson oder betroffene Person"** Die in den angegebenen personenbezogenen Daten, die von einem Unternehmen der KUMON Group im EWR an ein Unternehmen der KUMON Group außerhalb des EWR übertragen wurden, betroffene Person.
- (n) **"KIE"** KUMON Institute of Education Co., Ltd.
- (o) **"KUMON"** Das jeweilige Unternehmen der KUMON-Gruppe oder alle Unternehmen der KUMON-Gruppe zusammen, je nach Kontext.
- (p) **"Unternehmen der KUMON-Gruppe"** Jede der in Appendix I, die von Zeit zu Zeit gemäß Oaktualisiert wird, aufgeführten Stellen.
- (q) **"Leitende Aufsichtsbehörde"** Die spanische Datenschutzaufsichtsbehörde (Agencia Española de Protección de Datos (AEPD)) oder eine andere Aufsichtsbehörde, die nach geltendem Recht ordnungsgemäß als leitende Aufsichtsbehörde für die BCRs benannt ist.
- (r) **"Mitgliedsstaat"** Jedes Land innerhalb des EWR.
- (s) **"Personenbezogene Daten"** Alle aus dem EWR stammenden Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

- (t) **"Verarbeitung"**
(von personenbezogenen Daten)
- Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang und jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder einer Reihe personenbezogener Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (u) **"Verarbeitungsland"**
- Das Land, in dem die angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen.
- (v) **"Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten"**
- Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie allgemeine Daten, biometrische Daten oder Daten über Gesundheit oder Sexualeben oder sexuelle Orientierung einer natürlichen Person.
- (w) **"Aufsichtsbehörde"**
- Eine unabhängige öffentliche Behörde, die von einem Mitgliedstaat eingerichtet wird und für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig ist.
- (x) **"Dritter"**
- Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder Einrichtung, die nicht die Einzelperson, der Datenverantwortliche oder KUMON als Auftragsverarbeiter ist. Zur Vermeidung von Zweifeln schließt der Begriff "Dritter" keine anderen Unternehmen der KUMON-Gruppe ein.
- (y) **"Drittbegünstigter"**
- Die Person, die Rechte als Drittbegünstigter gemäß Abschnitt 6.1.1 hat.

3. VERPFLICHTUNG ALS AUFTRAGSVERARBEITER

3.1 Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter

3.1.1 Grundverpflichtungen Wo KUMON als Auftragsverarbeiter agiert:

- (a) KUMON verarbeitet personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden, einschließlich für Datenübertragungen in Drittländer, es sei denn, es ist nach geltendem Recht, dem es unterliegt, zur Verarbeitung von Daten verpflichtet. In einem solchen Fall informiert KUMON den Kunden über diese gesetzliche Anforderung, bevor die Verarbeitung stattfindet, es sei denn, das geltende Recht verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Jedes in Appendix aufgeführte Mitglied der KUMON-Gruppe, das als Auftragsverarbeiter agiert, und seine Mitarbeiter müssen die Anweisungen des Kunden bezüglich der Datenverarbeitung und der Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen, wie in der Kundenvereinbarung vorgesehen und in (b) unten angegeben, respektieren;
- (b) KUMON muss alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko der Verarbeitung angemessen ist (wie aus den Bestimmungen von Abschnitt 5.1 folgt), und muss technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, die in der Kundenvereinbarung festgelegt sind, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Sicherheit der Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO gewährleisten. In diesem Zusammenhang unterstützt KUMON den Kunden dabei, die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu gewährleisten;
- (c) KUMON stellt sicher, dass es alle notwendigen Maßnahmen gemäß den Anforderungen des Kunden durchführt, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten auf dem neuesten Stand und angemessen sind, korrigiert oder gelöscht werden. KUMON stellt sicher, dass alle Unternehmen der KUMON-Gruppe oder externe Unterauftragsverarbeiter, an die die Daten möglicherweise weitergegeben wurden, über die Berichtigung oder Löschung von Daten informiert werden;
- (d) KUMON ergreift Maßnahmen zur Löschung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten, die es im Namen des Kunden verarbeitet, gemäß den Wünschen des Kunden, ab dem Zeitpunkt, an dem die Identifizierung nicht mehr erforderlich ist, und stellt sicher, dass jede Einheit, an die die Daten möglicherweise

weitergegeben wurden, über die Löschung oder Anonymisierung der Daten informiert wird;

- (e) KUMON unterliegt einer Pflicht zur Transparenz und Fairness und hilft und unterstützt daher den Kunden bei der Einhaltung des Gesetzes, insbesondere der Datenschutzerfordernungen, in einem angemessenen Zeitraum und in einem angemessenen Umfang, einschließlich der Übermittlung aller nützlichen Informationen, um dem Kunden zu helfen, auf Anfragen von Einzelpersonen bezüglich der Ausübung ihrer Rechte zu reagieren, ihre Beschwerden zu bearbeiten und dem Kunden zu helfen, in der Lage zu sein, auf Untersuchungen oder Anfragen der Aufsichtsbehörde zu antworten;
- (f) KUMON führt auf Anfrage des Kunden alle notwendigen Maßnahmen durch, soweit dies möglich ist, um die Verpflichtungen des Kunden zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu erfüllen, einschließlich der Übermittlung aller nützlichen Informationen, um dem Kunden zu helfen, die Pflicht zur Achtung der Rechte der Einzelperson zu erfüllen. KUMON leitet jede Anfrage einer Einzelperson unverzüglich an den Kunden weiter, ohne sie zu beantworten, es sei denn, es ist dazu berechtigt;
- (g) KUMON ist verpflichtet, dem Kunden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Einhaltung der hierin enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind, und dem Kunden die Durchführung von Prüfungen auf eigene Rechnung oder durch beauftragte Prüfer gemäß Oermöglichen;
- (h) KUMON unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der Verpflichtungen zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (wie in Abschnitt 5.2dargelegt).
- (i) KUMON unterstützt den Kunden bei der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die darauf abzielen, die Datenschutzprinzipien wirksam umzusetzen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in die Verarbeitung zu integrieren, um die Einhaltung dieser BCRs zu erleichtern (wie in Abschnitt **5.2.5**dargelegt); und,
- (j) KUMON verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden auf der Grundlage des zwischen ihnen geschlossenen Kundenvertrags, der mit der DSGVO konform ist und alle darin festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.1.2 **Unfähigkeit zur vollständigen Erfüllung:** Sollte KUMON zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Kundenvertrags nicht in der Lage sein, eine oder alle der in Abschnitt 3.1.1Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, einschließlich der Fälle, in denen KUMON

Grund zu der Annahme hat, dass bestehende oder künftige für sie geltende Gesetze sie daran hindern könnten, die vom Kunden erhaltenen Anweisungen oder andere Verpflichtungen gemäß den BCRs oder dem Kundenvertrag zu erfüllen, wird sie den Kunden unverzüglich darüber informieren. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus benachrichtigt KUMON unverzüglich die leitende Stelle im EWR und die Aufsichtsbehörden, die in Bezug auf den Kunden und in Bezug auf KUMON zuständig sind.

- 3.1.3 **Rückgabe oder Vernichtung von personenbezogenen Daten**: Bei Beendigung oder Ablauf des Kundenvertrags verpflichtet sich KUMON, alle verarbeiteten personenbezogenen Daten zurückzugeben oder zu vernichten und Kopien davon gemäß den Anweisungen des Kunden zu löschen und dem Kunden zu bescheinigen, dass dies geschehen ist, es sei denn, das geltende Recht schreibt die Speicherung der übertragenen personenbezogenen Daten vor. In diesem Fall informiert KUMON den Kunden und garantiert, dass es die Vertraulichkeit der übertragenen personenbezogenen Daten gewährleistet und diese nicht aktiv verarbeitet.
- 3.1.4 **Informationen, die der Einzelperson zur Verfügung gestellt werden müssen**: Einzelpersonen haben das Recht auf einen einfachen Zugang zu den BCRs. KUMON verpflichtet sich, die BCRs auf der unter <https://www.kumongroup.com/eng/bcr/> zugänglichen Website zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die BCRs für die Einzelperson leicht zugänglich sind.
- 3.1.5 **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**: Aus Gründen der Klarheit ist KUMON nicht verpflichtet, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten und ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden zu bestimmen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden oder der endgültigen Verantwortliche, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu bestimmen, die KUMON im Auftrag des Kunden durchführt.
- 3.1.6 **Ernennung eines Unterauftragsverarbeiters**: KUMON informiert seinen Kunden und holt dessen vorherige schriftliche Genehmigung ein, unabhängig davon, ob es sich um eine spezifische oder allgemeine Genehmigung handelt, bevor ein Unterverarbeiter (ob ein Drittdatenverarbeiter oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe) mit der Verarbeitung im Namen von KUMON beauftragt wird. In der Kundenvereinbarung kann eine allgemeine Vorabgenehmigung zu Beginn der Dienstleistung festgelegt werden. In diesem Fall informiert KUMON den Kunden über die Unterauftragsverarbeiter zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses und anschließend über alle beabsichtigten Änderungen bezüglich der Hinzufügung oder des Austauschs eines Unterauftragsverarbeiters so rechtzeitig, dass der Kunde die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder die Kundenvereinbarung zu kündigen, bevor Daten an den neuen Unterauftragsverarbeiter übertragen werden. Es werden nur Unterauftragsverarbeiter ernannt, die ausreichenden Garantien in Bezug auf die von KUMON in den BCRs eingegangenen Verpflichtungen bieten, insbesondere solche, die in der Lage sind, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen einzurichten und bereitzustellen, die ihre Verarbeitung von personenbezogenen Daten regeln. KUMON wird dies sicherstellen durch:

- (a) Sicherstellung, dass der Unterauftragsverarbeiter nur auf Anweisung von KUMON in Bezug auf die relevanten personenbezogenen Daten handelt;
- (b) Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, die diesem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt, wie sie in der Kundenvereinbarung festgelegt sind, insbesondere einschließlich der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters in Bezug auf die Sicherheit und Vertraulichkeit der relevanten personenbezogenen Daten, die in Übereinstimmung mit den BCRs und allen anderen in Abschnitt 5.1.4 festgelegten Anforderungen verarbeitet werden; und,
- (c) Festlegung sonstiger Verpflichtungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters mit den BCRs in Bezug auf die Verarbeitung relevanter personenbezogener Daten übereinstimmen (wie z. B. die Sicherstellung, dass der Unterauftragsverarbeiter verpflichtet ist, die Pflichten von KUMON gegenüber dem Kunden einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in den Abschnitten 3.1.1, 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.9).

3.1.7 **Verstoß durch einen Unterauftragsverarbeiter**: KUMON ist nicht berechtigt, sich auf einen Verstoß eines Unterauftragsverarbeiters gegen seine Verpflichtungen zu berufen, um seine Verbindlichkeiten gegenüber seinem Kunden zu vermeiden.

3.1.8 **Einbindung der BCRs in die Kundenvereinbarung**: Wenn der Kundenvertrag die Übermittlung personenbezogener Daten beinhaltet, die in den Geltungsbereich der BCRs fallen, wird KUMON seine Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter in den BCRs in den Kundenvertrag aufnehmen, indem es die BCRs als Anhang beifügt oder einen Verweis auf die BCRs aufnimmt, der auf Wunsch des Kunden elektronisch zugänglich ist.

3.1.9 **Benachrichtigung des Verstoßes/Weitergabe des Prüfungsberichts an den Kunden**: Im

Falle einer Sicherheits- oder Vertraulichkeitsverletzung von personenbezogenen Daten, die von KUMON für einen Kunden verarbeitet werden, informiert KUMON (i) den Kunden als Verantwortlicher, falls KUMON ein Auftragsverarbeiter ist, und (ii) den Verantwortlichen und den Kunden, falls KUMON ein Unterverarbeiter ist, ohne unangemessene Verzögerung nach Bekanntwerden einer Verletzung, unterstützt den Kunden bei der Sicherstellung der Einhaltung seiner diesbezüglichen Verpflichtungen und legt den gemäß Abschnitt 5.4 erstellten Prüfbericht dem Kunden auf dessen Anfrage hin offen.

- 3.1.10 **Offenlegungsanforderung:** Falls KUMON eine rechtsverbindliche Anfrage einer Strafverfolgungsbehörde zur Offenlegung von personenbezogenen Daten erhält, die im Namen eines Kunden verarbeitet wurden, informiert KUMON den Kunden darüber, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist (z. B. nach dem Strafrecht zur Wahrung der Vertraulichkeit einer Strafverfolgungsuntersuchung). In jedem Fall wird KUMON die Offenlegungsanfrage in der in Abschnitt 5.5.4 Weise behandeln.

3.2 Rechte der Kunden

- 3.2.1 **Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber:** Der Auftraggeber hat das Recht zur Durchsetzung von
- (a) diese BCRs und die Kundenvereinbarung gegen jedes Unternehmen der KUMON-Gruppe, das den Verstoß verursacht hat;
 - (b) diese BCRs und die Kundenvereinbarung gegen die EWR leitende Stelle (KUMON Group Company mit delegierter Datenschutzverantwortung, wie in Abschnitt 6.2 dargelegt), falls der Verstoß durch eine außerhalb des EWR ansässige KUMON Group Company verursacht wurde; und/oder,
 - (c) der schriftlichen Vereinbarung, die mit externen Unterauftragsverarbeitern geschlossen wurde, gegen die leitende Einrichtung des EWR, falls der Verstoß durch einen externen Unterauftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb des EWR verursacht wurde.

4. PERSONENBEZOGENE DATENÜBERTRAGUNGEN

4.1 Übertragungen von personenbezogenen Daten

4.1.1 Übertragungen personenbezogener Daten zur Datenverarbeitung: KUMON beschränkt Übertragungen und Weiterübertragungen von personenbezogenen Daten an einen anderen Auftragsverarbeiter (unabhängig davon, ob es sich um eine Drittpartei oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe handelt), es sei denn, es hat:

- (a) mit dem Auftragsverarbeiter schriftliche Vereinbarungen getroffen, die alle in Abschnitt 3.1.6 Anforderungen und alle in der DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllen, bevor die Übertragung stattfindet; und,
- (b) anderweitig die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um einen angemessenen Schutz gemäß der DSGVO für die von der Übermittlung betroffenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

4.1.2 Datenübertragungen und Weiterübertragungen: Vorbehaltlich der Anweisungen des Kunden gemäß Abschnitt 3.1.1(a) beschränkt KUMON die Übertragungen und Weiterübertragungen personenbezogener Daten an eine Einrichtung außerhalb des EWR (unabhängig davon, ob es sich um eine Drittpartei oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe handelt), es sei denn, sie erfolgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Regeln der DSGVO in Bezug auf die Übertragung personenbezogener Daten, und insbesondere:

- (a) die Übermittlung erfolgt an ein Drittland oder eine internationale Organisation, von der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet;
- (b) die Übermittlung unterliegt angemessenen, nach der DSGVO anerkannten Garantien, die die durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe der betroffenen Personen gewährleisten;
- (c) die Übermittlung erfüllt eine Bedingung, die als eine nach der DSGVO zulässige Ausnahmeregelung angegeben ist; oder
- (d) wenn die Übertragung an ein anderes Unternehmen der KUMON Group außerhalb des EWR erfolgt, findet die Übertragung in Übereinstimmung mit diesen BCRs statt.

5. PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

5.1 Sicherheit und Vertraulichkeit

- 5.1.1 **Technische und organisatorische Maßnahmen** : KUMON stellt sicher, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übertragung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet, sowie vor allen anderen unrechtmäßigen Formen der Verarbeitung. KUMON stellt dies durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sicher, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.
- 5.1.2 **Sicherheitsniveau**: Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, wobei der Stand der Technik (wie dieser Ausdruck nach Artikel 32 DSGVO zu verstehen ist) und die Kosten ihrer Umsetzung sowie die Art, der Umfang, der Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen sind.
- 5.1.3 **Mitarbeiter-Compliance**: Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den BCRs verarbeiten. Jeder Mitarbeiter, der gegen die BCRs verstößt, kann disziplinarisch belangt werden (bis hin zur Entlassung).
- 5.1.4 **Schriftliche Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern**: KUMON stellt sicher, dass jeder Auftragsverarbeiter (ob eine Drittpartei oder ein anderes Unternehmen der KUMON-Gruppe), der personenbezogene Daten im Auftrag von KUMON verarbeitet, an eine schriftliche Vereinbarung (wie in Abschnitt 4.1 beschrieben) gebunden ist, die alle erforderlichen Elemente von Artikel 28.3 der DSGVO erfüllt und enthält, wie z. B., dass er nur auf Anweisung von KUMON handelt und für die Umsetzung angemessener Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen verantwortlich ist sowie KUMON unverzüglich über eine Verletzung personenbezogener Daten informiert.
- 5.1.5 **Verletzung von personenbezogenen Daten**: Zusätzlich zur Information des Kunden und/oder des Verantwortlichen gemäß Abschnitt 3.1.9 werden Verletzungen von

personenbezogenen Daten dokumentiert (einschließlich der Fakten der Verletzung, der Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen). Eine solche Dokumentation wird der zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt.

5.2 Rechenschaftspflicht

5.2.1 KUMON ist für die Einhaltung dieser BCRs verantwortlich sein und muss diese nachweisen können.

5.2.2 **Aufbewahrung von Aufzeichnungen:** KUMON stellt sicher, dass klare Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsaktivitäten geführt werden, einschließlich:

- (a) Namen und Kontaktangaben von:
 - (i) den Auftragsverarbeiter oder die Auftragsverarbeiter und jeder Verantwortlicher, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter handelt, und;
 - (ii) ggf. Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und des Datenschutzbeauftragten;
- (b) Kategorien von Personen und personenbezogenen Daten, die von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder in deren Auftrag verarbeitet werden;
- (c) Beschreibungen der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die vorhanden sind;
- (d) gegebenenfalls Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation sowie die Dokumentation der Sicherheitsvorkehrungen bei Übermittlungen in Länder, bei denen die Aufsichtsbehörde des Landes, aus dem die Übermittlung stammt, nicht entschieden hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten; und,
- (e) aller anderen Informationen, die gemäß der DSGVO aufgezeichnet werden sollten.

5.2.3 KUMON führt ein schriftliches, auch elektronisches, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und stellt es auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

5.2.4 **Datenschutz-Folgenabschätzung:** KUMON bestimmt die Notwendigkeit der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen für Verarbeitungsvorgänge, die wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen. Wenn die Ergebnisse zeigen, dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde, wenn KUMON keine Maßnahmen zur Minderung der Risiken ergreift, konsultiert KUMON vor der

Verarbeitung die Aufsichtsbehörde.

5.2.5 **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche:** KUMON setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein, die darauf ausgerichtet sind, die Datenschutzprinzipien wirksam umzusetzen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in die Verarbeitung zu integrieren, um die Einhaltung dieser BCRs zu erleichtern.

5.2.6 KUMON wird einen globalen Datenschutzbeauftragten ernennen, der mit Unterstützung des Top-Managements die Einhaltung der BCRs in KUMON gemäß dem in 0beschriebenen Protokoll überwacht und sicherstellt.

5.3 **Schulungsprogramm**

5.3.1 KUMON wird seinen Mitarbeitern gemäß dem in 0beschriebenen Protokoll angemessene Schulungen zu den BCRs anbieten.

5.3.2 Keinem Mitarbeiter ist es gestattet, (i) personenbezogene Daten in ein Land außerhalb des EWR zu übermitteln oder (ii) personenbezogene Daten außerhalb des EWR zu verarbeiten, bevor er eine entsprechende Schulung erhalten hat, um dies zu tun.

5.4 **Prüfprogramm**

5.4.1 KUMON wird seine Einhaltung der BCRs gemäß dem in 0beschriebenen Protokoll prüfen.

5.5 **Verhältnis zwischen nationalen Gesetzen und den BCRs**

5.5.1 Wenn die Gesetze eines Landes, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorschreiben, haben sie Vorrang vor den BCRs.

5.5.2 Wenn KUMON Grund zu der Annahme hat, dass die bestehende oder künftige nationale Gesetzgebung des verarbeitenden Landes es daran hindern könnte, seine Verpflichtungen gemäß den BCRs zu erfüllen, oder wesentliche Auswirkungen auf die von den BCRs gebotenen Garantien haben könnte, informiert KUMON unverzüglich das Globale Datenschutzteam (siehe ANHANG III), die EWR-Leitstelle, den Kunden, die für den

Verantwortlicher zuständige Aufsichtsbehörde und die für den Auftragsverarbeiter zuständige Aufsichtsbehörde, sofern dies nicht von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt wird (einschließlich strafrechtlicher Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung). Der Kunde ist berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Kundenvertrag zu kündigen.

5.5.3 Im Falle eines Konflikts zwischen nationalem Recht und den Verpflichtungen in den BCRs entscheidet der Globale Datenschutzbeauftragte (siehe ANHANG III) verantwortlich über die zu treffenden Maßnahmen und konsultiert im Zweifelsfall die zuständigen Aufsichtsbehörden.

5.5.4 Wenn KUMON Grund zu der Annahme hat, dass gesetzliche Anforderungen, denen es in einem Drittland unterworfen sein könnte, wahrscheinlich eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die durch die BCRs gewährten Garantien haben, einschließlich rechtlich verbindlicher Aufforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder ein staatliches Sicherheitsorgan, informiert KUMON unverzüglich das Globale Datenschutzteam (in Übereinstimmung mit dem in ANHANG III Verfahren), die zuständige Aufsichtsbehörde und den Kunden darüber:

- (a) die Anfrage (einschließlich der Art der angeforderten Daten);
- (b) die anfordernde Stelle; und,
- (c) die Rechtsgrundlage für die Anfrage,

es sei denn, dies wird von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt (einschließlich strafrechtlicher Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung). In diesem Fall wird sich KUMON nach besten Kräften bemühen, das Recht auf Befreiung von einer solchen Verpflichtung zu erhalten und der zuständigen Aufsichtsbehörde so schnell wie möglich so viele Informationen wie möglich mitzuteilen und seine diesbezüglichen Bemühungen nachzuweisen. Wenn KUMON trotz bester Bemühungen nicht in der Lage ist, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wird es einmal pro Jahr allgemeine Informationen über die bei ihm eingehenden Anfragen zur Verfügung stellen (einschließlich der Anzahl der Offenlegungsanfragen und der Art der angeforderten Daten und des Antragstellers, sofern möglich).

5.5.5 Wenn KUMON verpflichtet ist, personenbezogene Daten an eine Behörde weiterzugeben, darf dies auf keinen Fall eine massive oder unverhältnismäßige Menge an personenbezogenen Daten betreffen und nicht in einer Weise wahllos sein, die über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

5.6 Beschwerdemechanismen

- 5.6.1 Personen, deren personenbezogene Daten von KUMON verarbeitet werden, haben das Recht, bei KUMON Beschwerden einzureichen, indem sie das in Appendix II beschriebene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden nutzen.
- 5.6.2 Wenn der Kunde faktisch verschwunden ist, rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist, sofern nicht die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Kunden von einem anderen Unternehmen übernommen werden, bearbeitet KUMON Beschwerden von Einzelpersonen gemäß den in Appendix II aufgeführten Bedingungen.

5.7 Zusammenarbeit mit Behörden

- 5.7.1 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde: KUMON arbeitet mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. Beide unterstützen sich gegenseitig bei der Abwicklung einer Untersuchung oder Anfrage durch die Aufsichtsbehörde.
- 5.7.2 Einhaltung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde: KUMON akzeptiert, von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft zu werden, und befolgt die Ratschläge der zuständigen Aufsichtsbehörde zu allen Fragen bezüglich der Auslegung der BCRs. Zur Vermeidung von Zweifeln soll nichts hierin als Verzicht auf die Rechte von KUMON ausgelegt werden, eine Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde anzufechten.

5.8 Aktualisierungen der Regeln

- 5.8.1 Jede Aktualisierung der BCRs wird gemäß den in Obeschriebenen Verfahren vorgenommen und den Aufsichtsbehörden und dem Kunden mitgeteilt.

6. RECHTE UND HAFTUNG DES DRITTBEGÜNSTIGTEN

6.1 Rechte des Drittbegünstigten

- 6.1.1 **Durchsetzung der BCRs:** Einzelpersonen haben das Recht, als Drittbegünstigte diejenigen Bestimmungen der BCRs, die sich speziell an Auftragsverarbeiter richten und Einzelpersonen Rechte einräumen, direkt gegen KUMON durchzusetzen, insbesondere Abschnitt 3.1.1, Abschnitt 3.1.2, Abschnitt 3.1.3, Abschnitt 3.1.4, Abschnitt 3.1.6, Abschnitt 3.1.9, Abschnitt 3.1.10, Abschnitt 5.1, Abschnitt 5.2, Abschnitt 5.5, Abschnitt 5.6 (und im weiteren Sinne auch Appendix II), Abschnitt 5.7, Abschnitt 6.1 und Abschnitt 6.2. Diese Rechte umfassen gerichtliche Rechtsbehelfe für jede Verletzung der hierin garantierten Rechte des Drittbegünstigten, das Recht auf Wiedergutmachung und gegebenenfalls das Recht auf Entschädigung für jeden Schaden (materiellen Schaden, aber auch jede Notlage).
- 6.1.2 **Verantwortliches KUMON Group-Unternehmen:** Die leitende Stelle im EWR ist das im EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe, das für die Beantwortung der Rechte von Drittbegünstigten verantwortlich ist.
- 6.1.3 **Zuständigkeitsvorschriften:** Drittbegünstigte haben das Recht, insbesondere Klage zu erheben vor:
- (a) die zuständigen Gerichte des Mitgliedstaates, dessen Gerichtsbarkeit sich nach Wahl des Drittbegünstigten entweder nach dem Ort richtet, an dem KUMON oder der Kunde eine Niederlassung hat, oder an dem der Drittbegünstigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und
 - (b) die zuständigen Aufsichtsbehörden, deren Zuständigkeit sich insbesondere nach Wahl des Drittbegünstigten entweder nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts oder seines Arbeitsplatzes oder nach dem Ort, an dem der behauptete Verstoß gegen die BCRs stattgefunden hat, richtet.
- 6.1.4 **Rechte von Personen, die Daten des Kunden besitzen:** Für den Fall, dass ein Kunde faktisch verschwindet, rechtlich nicht mehr existiert oder insolvent geworden ist, es sei denn, die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Kunden werden von einem anderen Unternehmen übernommen, sind Einzelpersonen, deren personenbezogene Daten von KUMON im Namen des Kunden verarbeitet werden, berechtigt, die BCRs als Drittbegünstigte

gegen KUMON als Auftragsverarbeiter durchzusetzen, insbesondere Abschnitt 3.1.1, Abschnitt 3.1.4, Abschnitt 5.2, Abschnitt 5.5, Abschnitt 5.6 (und im weiteren Sinne auch Appendix II), Abschnitt 5.7, Abschnitt 6.1, Abschnitt 6.2 und Appendix I. Dieses Recht umfasst sowohl gerichtliche Rechtsbehelfe als auch das Recht auf Entschädigung gemäß den Abschnitten 6.1.1 und 6.1.3 oben.

6.2 Haftung und Beweislast

6.2.1 Verantwortung der leitenden EWR- Stelle in Bezug auf personenbezogene Daten: Die leitende Stelle im EWR stimmt zu, dass:

- (a) Die leitende Stelle im EWR für die Handlungen anderer außerhalb des EWR ansässiger Unternehmen der KUMON-Gruppe oder für Verstöße, die durch einen außerhalb des EWR ansässigen externen Unterauftragsverarbeiter verursacht werden, verantwortlich ist und sich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, und Schadenersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden zu leisten, die sich aus der Verletzung der BCRs durch das Unternehmen der KUMON-Gruppe oder einen externen Unterauftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb des EWR ergeben. Die leitende Stelle im EWR bestätigt, dass sie über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um Schadenersatz für Schäden zu leisten, die sich aus einem solchen Verstoß gegen die BCRs ergeben;
- (b) Die leitende Stelle im EWR erkennt die Zuständigkeit der Gerichte oder anderer zuständiger Behörden in der EU an und übernimmt die Verantwortung für Verstöße gegen die BCRs und insbesondere für die sich daraus ergebenden individuellen Rechte und Rechtsbehelfe, als ob der Verstoß durch die EWR leitende Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, und nicht durch das außerhalb des EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe oder den externen Unterauftragsverarbeiter oder den außerhalb des EWR ansässigen Drittdatenverarbeiter verursacht worden wäre; und
- (c) Die leitende Stelle im EWR ist nicht berechtigt, sich auf eine Verletzung der Pflichten eines Drittdatenverarbeiters zu berufen, um seine eigene Haftung zu vermeiden.

6.2.2 Beweislast für personenbezogene EWR-Daten von Drittbegünstigten:

- (a) Die leitende Stelle im EWR trägt die Beweislast dafür, dass das außerhalb des EWR ansässige Unternehmen der KUMON-Gruppe oder ein externer Unterauftragsverarbeiter nicht für einen Verstoß gegen die BCRs haftbar ist, der

dazu geführt hat, dass die Einzelpersonen Schadensersatzansprüche geltend machen.

- (b) Für den Fall, dass der Kunde nachweisen kann, dass er einen Schaden erlitten hat, und Tatsachen nachweisen kann, die zeigen, dass der Schaden wahrscheinlich aufgrund des Verstoßes gegen die BCRs durch ein Unternehmen der KUMON-Gruppe oder einen externen Unterauftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb des EWR eingetreten ist, obliegt es dem leitenden Unternehmen im EWR zu beweisen, dass dieses Unternehmen der KUMON-Gruppe oder dieser externe Unterauftragsverarbeiter nicht für den Verstoß verantwortlich ist.
- (c) Wenn die leitende Stelle im EWR nachweisen kann, dass das Unternehmen der KUMON-Gruppe oder der externe Unterauftragsverarbeiter nicht für das Ereignis verantwortlich ist, das den Schaden verursacht hat, kann sie sich von jeglicher Haftung/Verantwortung befreien.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Schlussbestimmungen

- 7.1.1 Die BCRs werden ab dem Datum ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wirksam.

APPENDIX I LISTE DER UNTERNEHMEN DER KUMON-GRUPPE

Alle Rückfragen zu diesen BCRs können an diese E-Mail-Adresse gerichtet werden:
bcr@kumon.co.jp

Region	Name des Unternehmens	Adresse/Website
JAPAN	KUMON Institute of Education Co., Ltd.	KUMON Kyoiku-Kaikan 5-6-6 Nishinakajima Yodogawa-ku Osaka 532-8511 Japan https://www.kumon.ne.jp/
EUROPA UND AFRIKA	KUMON Europe & Africa Limited	4th Floor West, Ealing Cross, 85 Uxbridge Road, Ealing, London, W5 5TH U.K. http://www.kumon.co.uk/
	KUMON Instituto de Educación de España S. A.	Paseo de la Castellana, 131, planta baja y primera 28046 Madrid, SPANIEN http://www.kumon.es/
	KUMON Deutschland GmbH	Wiesenstraße 21. 40549 Düsseldorf DEUTSCHLAND http://www.kumon.de/

APPENDIX II BETREFFENDE ZUGANG UND BESCHWERDEVERFAHREN

I Beschwerde bei KUMON

- 1.1 **Verantwortliches Team**: Der Globale Datenschutzbeauftragte, das Globale Datenschutzteam und die lokalen Datenschutzmanager sind die wichtigsten zuständigen Abteilungen, die für die Erfüllung des Auskunftersuchen von Einzelpersonen und die Bearbeitung ihrer Beschwerden zuständig sind (siehe ANHANG III).
- 1.2 **Kontaktperson**: Jede Person kann Beschwerden über die Einhaltung der BCRs vorbringen, indem sie sich an den lokalen Datenschutzmanager des Landes wendet, in dem die Person ansässig ist (siehe ANHANG III). Die Kontaktdaten des zuständigen lokalen Datenschutzmanagers werden auf der lokalen Website des Unternehmens der KUMON-Gruppe in einem bestimmten Land zur Verfügung gestellt.
- 1.3 **Empfangsbestätigung**: Der lokale Datenschutzmanager bestätigt der betroffenen Person unverzüglich den Eingang der Beschwerde und gibt ohne unangemessene Verzögerung, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde, eine inhaltliche Antwort.
- 1.4 **Beschwerden über personenbezogene Daten aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten** : Wenn sich die Beschwerde auf personenbezogene Daten bezieht, die ihren Ursprung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des lokalen Datenschutzmanagers haben, wird dieser die Beschwerde der Einzelperson unverzüglich an das globale Datenschutzteam weiterleiten, das alle Beschwerden im Rahmen der BCRs bearbeitet. Falls erforderlich, kann das Globale Datenschutzteam mit anderen Mitarbeitern von relevanten Unternehmen der KUMON-Gruppe, Geschäfts- und Support-Einheiten zusammenarbeiten, um die Beschwerde zu bearbeiten. Das Global Data Protection Team wird der betroffenen Person den Eingang einer Beschwerde innerhalb von zehn Arbeitstagen bestätigen und innerhalb eines Monats ab dem Datum des Eingangs der Beschwerde eine inhaltliche Antwort geben.
- 1.5 **Zeitraumen für die Beantwortung**: Wenn aufgrund der Komplexität der Beschwerde oder der Anzahl der Anfragen eine inhaltliche Antwort nicht innerhalb der in Abschnitt 1.3 bzw. 1.4 vorgeschriebenen Frist gegeben werden kann, wird der Beschwerdeführer mit einer

angemessenen Schätzung (nicht mehr als zwei zusätzliche Monate) für den Zeitrahmen, innerhalb dessen eine Antwort gegeben werden wird, entsprechend informiert.

- 1.6 Kommt der lokale Datenschutzmanager oder das globale Datenschutzteam zu dem Schluss, dass die Beschwerde berechtigt oder begründet ist, ergreift es angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Art der Beschwerde, um die Einhaltung der BCRs sicherzustellen.
- 1.7 Wenn der lokale Datenschutzmanager oder das globale Datenschutzteam die Beschwerde zurückweist, weil er sie für unbegründet oder unbegründet hält, wird die Person über diese Feststellung informiert und in der Antwort des lokalen Datenschutzmanagers oder des globalen Datenschutzteams an die Person wird darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerden oder Ansprüche jederzeit an den globalen Datenschutzbeauftragten richten kann.
- 1.8 **Anfechtung einer Antwort:** Wenn der Beschwerdeführer die Antwort des lokalen Datenschutzmanagers oder des globalen Datenschutzteams oder irgendeinen Aspekt einer Feststellung bestreitet und die antwortende Partei davon in Kenntnis setzt, wird die Angelegenheit an den globalen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet. Der Globale Datenschutzbeauftragte prüft den Fall und teilt dem Beschwerdeführer innerhalb eines Monats (ein Zeitraum, der je nach Komplexität und Anzahl der Anfragen um zwei weitere Monate verlängert werden kann) nach Eingang der Beschwerde beim zuständigen Datenschutzteam/-manager seine Entscheidung mit, entweder die Feststellungen der antwortenden Partei zu bestätigen oder eine neue Feststellung zu treffen.
- 1.9 Wird der Beschwerde stattgegeben, veranlasst der Globale Datenschutzbeauftragte alle notwendigen Schritte, die sich daraus ergeben.
- 1.10 Wenn die betroffene Person der Meinung ist, dass die von KUMON ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um auf ihre Beschwerde einzugehen, kann sie sich mit ihren Beschwerden oder Ansprüchen immer an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten wenden, unabhängig davon, ob sie sich gemäß Abschnitt 6.1.3 der BCRs zuerst direkt an KUMON gewandt hat oder nicht. Die Einzelperson wird in der Antwort, die sie vom lokalen Datenschutzmanager oder dem globalen Datenschutzteam oder dem globalen Datenschutzbeauftragten erhält, an dieses Recht erinnert.
- 1.11 **Beschwerden in Bezug auf personenbezogene Daten des Kunden:** Wenn eine Beschwerde beim lokalen Datenschutzmanager in Bezug auf die Sammlung und Verwendung von

personenbezogenen Daten eingereicht wird, bei denen KUMON ein Auftragsverarbeiter ist, wird KUMON dem Kunden die Details der Beschwerde ohne unangemessene Verzögerung mitteilen. Wenn der Kunde verlangt, dass KUMON die Beschwerde untersucht, wird KUMON weiterhin strikt in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Kundenvereinbarung handeln.

2 Rechte von Einzelpersonen : Betreffende Zugriffsanfragen

- 2.1 Die Einzelperson kann von KUMON als Auftragsverarbeiter die Ausübung ihres "Auskunftsrechts" verlangen, wenn die Einzelperson nicht in der Lage ist, einen Anspruch gegen den Verantwortlichen gemäß Abschnitt 6.1.4 der BCRs geltend zu machen.
- 2.2 Die Anfrage kann schriftlich oder mündlich, auch per E-Mail, an den Local Data Protection Manager im EWR oder an das Global Data Protection Team gerichtet werden. Der lokale Datenschutzmanager, der die Anfrage erhält, wird die Details der Anfrage an das Global Data Protection Team weiterleiten.
- 2.3 Das Globale Datenschutzteam wird direkt oder über den lokalen Datenschutzmanager, der die Anfrage erhält, auf eine gültige Anfrage mit Informationen über die aufgrund der Anfrage ergriffenen Maßnahmen antworten, und zwar ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb eines Monats (oder einer kürzeren Frist, die nach lokalem Recht vorgeschrieben ist) nach Eingang der Anfrage. Der Zeitrahmen für die Beantwortung kann unter den in Abschnitt 1.5 des Anhangs II der BCRs festgelegten Bedingungen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2.4 KUMON ist nicht verpflichtet, einem Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten nachzukommen, wenn KUMON begründete Zweifel an der Identität der Person hat, die den Antrag stellt, und nicht die Informationen erhält, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Identität der Person, die den Antrag stellt, zu bestätigen und die Daten zu finden, nach denen diese Person sucht. KUMON hält sich bei der Durchführung des Identifizierungsprozesses an die nationalen gesetzlichen Anforderungen.
- 2.5 Das Global Data Protection Team wird eine erste Bewertung der Anfrage vornehmen, um zu entscheiden, ob es sich um eine gültige Anfrage handelt und ob eine Bestätigung der Identität oder weitere Informationen erforderlich sind. Es wird auch die entsprechenden Mitarbeiter zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Anfrage hinzuziehen, sofern dies erforderlich oder angemessen ist.

- 2.6 Das Global Data Protection Team wird sich dann schriftlich mit der Einzelperson in Verbindung setzen, um den Erhalt der Anfrage zu bestätigen, um eine Bestätigung der Identität oder weitere Informationen zu erhalten, falls erforderlich, oder um die Anfrage abzulehnen, falls eine der Ausnahmen für den Zugang zum Thema gilt.
- 2.7 Gültige Anträge können nur dann abgelehnt werden, wenn die Anträge offensichtlich unbegründet oder überzogen sind.

3 Rechte von Einzelpersonen: Andere Anfragen

- 3.1 Die betroffene Person kann beantragen, andere Rechte auszuüben, die ihr nach der DSGVO zustehen. Ein solcher Antrag muss vom lokalen Datenschutzbeauftragten des Landes, aus dem die personenbezogenen Daten stammen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem globalen Datenschutzteam geprüft und bearbeitet werden. Die in Abschnitt 2.3 des Anhangs II der BCRs festgelegten Reaktionsfristen sollten *entsprechend* gelten.
- 3.2 Wenn eine Anfrage über eine Änderung der personenbezogenen Daten einer Person eingeht, bei der KUMON der Datenverantwortliche für diese personenbezogenen Daten ist, müssen diese Informationen entsprechend berichtigt oder aktualisiert werden, wenn KUMON überzeugt ist, dass es eine legitime Grundlage dafür gibt.
- 3.3 Wenn KUMON auf Anweisung eines Kunden personenbezogene Daten löscht, anonymisiert, aktualisiert oder korrigiert, benachrichtigt KUMON andere Unternehmen der KUMON-Gruppe oder Unterauftragsverarbeiter, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, entsprechend, damit diese ihre Datensätze ebenfalls aktualisieren können.

I Global Data Protection Officer (globaler Datenschutzbeauftragter)

- 1.1 Der von KUMON ernannte globale Datenschutzbeauftragte ist für die Aufsicht auf Führungsebene und die Verantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung der BCRs sowie der geltenden Datenschutzgesetze durch KUMON verantwortlich. Er unterliegt keinem Interessenkonflikt, berichtet direkt an den Vorstand/CEO von KIE und seine Ernennung, Rolle und Leistung erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und den Richtlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Datenschutzbeauftragten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Globale Datenschutzbeauftragte erhält keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben und wird von den Führungskräften von KIE unterstützt.
- 1.2 Zu den Hauptaufgaben des Global Data Protection Officer gehören:
- (a) Sicherstellung, dass die BCRs und andere Regeln in Bezug auf Datenschutz, Ziele und Standards definiert und kommuniziert werden;
 - (b) Bereitstellung von klarer und sichtbarer Unterstützung und Ressourcen der obersten Führungsebene für die BCRs sowie für Datenschutzziele und -initiativen im Allgemeinen;
 - (c) Bewertung, Genehmigung und Priorisierung von Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der BCRs, strategischen Plänen, Geschäftszielen und regulatorischen Anforderungen;
 - (d) Regelmäßige Bewertung von Datenschutzinitiativen, Errungenschaften und Ressourcen, um eine kontinuierliche Effektivität und Verbesserung sicherzustellen;
 - (e) Sicherstellung, dass die Geschäftsziele von KUMON mit den BCRs und den damit verbundenen Datenschutzstrategien, -richtlinien und -praktiken übereinstimmen;
 - (f) Koordination der Kommunikation zu den BCRs und Datenschutzfragen während des Prüfverfahrens;
 - (g) Bearbeitung von Beschwerden, die an ihn/sie gemäß den BCRs-Verfahren für den Zugang zu Informationen und Beschwerden eskaliert werden; und,
 - (h) Er fungiert als Ansprechpartner für den Umgang mit Aufsichtsbehörden (oder delegiert diese Rolle an lokale Datenschutzmanager in Bezug auf Angelegenheiten, die ausschließlich für eine bestimmte Region gelten).

2 Global Data Protection Team

- 2.1 Das Global Data Protection Team besteht aus von KIE ernannten Mitarbeitern und erfüllt unter der Leitung des Global Data Protection Officers die folgenden Aufgaben:
- (a) Bereitstellung von Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den BCRs;
 - (b) Beantwortung von Anfragen und Einhaltung der BCRs von Mitarbeitern, Kunden und anderen Dritten;
 - (c) Bereitstellung von Beiträgen zu Prüfungen der BCRs, Koordinierung von Antworten auf Prüfungsfeststellungen und Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden;
 - (d) Überwachung von Änderungen der globalen Datenschutzgesetze und Sicherstellung, dass entsprechende Änderungen an den BCRs und den damit verbundenen Richtlinien und Praktiken von KUMON vorgenommen werden;
 - (e) Veranlassung von Mitarbeiterschulungen zu den BCRs und zum Datenschutzrecht;
 - (f) Förderung des Bewusstseins für den Datenschutz in allen Geschäftseinheiten und Funktionsbereichen durch Kommunikation und Initiativen;
 - (g) Evaluierung von Datenschutzprozessen und -verfahren, um sicherzustellen, dass sie nachhaltig und effektiv sind;
 - (h) Regelmäßige Berichterstattung über den Status der BCRs an den globalen Datenschutzbeauftragten und ggf. andere Organisationen;
 - (i) Sicherstellen, dass alle Angelegenheiten in Bezug auf die Einhaltung der BCRs dem globalen Datenschutzteam und gegebenenfalls dem globalen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden und dass alle Korrekturmaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgelegt und umgesetzt werden; und
 - (j) Sicherstellen, dass alle Änderungen an den BCRs in Übereinstimmung mit den Aktualisierungsverfahren (siehe Anhang VI) vorgenommen werden.

3 Lokaler Datenschutzmanager

- 3.1 Jedes Unternehmen der KUMON Group hat einen lokalen Datenschutzmanager, der für die tägliche Einhaltung des Datenschutzes im Unternehmen verantwortlich ist.
- 3.2 Wenn der globale Datenschutzbeauftragte es für angemessen hält, kann der lokale Datenschutzmanager für die regionale Zentrale in der KUMON-Gruppe die Aktivitäten der lokalen Datenschutzmanager für die Tochtergesellschaften der Zentrale koordinieren.

Darüber hinaus ist der lokale Datenschutzmanager, sofern er vom Global Data Protection Officer dazu beauftragt wurde, die Kontaktstelle für den Umgang mit Aufsichtsbehörden für ausschließlich lokale personenbezogene Datenangelegenheiten.

- 3.3 Der lokale Datenschutzmanager arbeitet mit dem globalen Datenschutzbeauftragten und dem globalen Datenschutzteam zusammen, z. B. durch:
- (a) Bereitstellung von Informationen über aktuelles geltendes Recht zum Schutz personenbezogener Daten ;
 - (b) Durchführung von Schulungen zum Schutz persönlicher Daten im Unternehmen; und
 - (c) Bereitstellung von Informationen über den Stand des Schutzes personenbezogener Daten im Unternehmen .

4 Interne Kommunikationsverfahren für Mitarbeiter

- 4.1 KUMON stellt allen Mitarbeitern eine Hotline zur Verfügung, über die sie alle Anfragen zu den in den BCRs beschriebenen Themen des Schutzes personenbezogener Daten stellen können.
- 4.2 Alternativ kann ein Mitarbeiter jede Anfrage im Zusammenhang mit den in den BCRs dargelegten Fragen zum Schutz personenbezogener Daten an den lokalen Datenschutzmanager richten, der diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage prüft und beantwortet. Wenn die Anfrage Angelegenheiten betrifft, die nicht rein lokal sind, wird der lokale Datenschutzmanager das globale Datenschutzteam konsultieren.
- 4.3 Wenn der Mitarbeiter die Antwort des lokalen Datenschutzmanagers oder des globalen Datenschutzteams oder irgendeinen Aspekt einer Feststellung bestreitet und dies der antwortenden Partei mitteilt, wird die Angelegenheit an den globalen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet. Der Globale Datenschutzbeauftragte prüft den Fall und teilt dem Mitarbeiter innerhalb eines Monats (ein Zeitraum, der je nach Komplexität und Anzahl der Anfragen um zwei weitere Monate verlängert werden kann) nach Eingang der Anfrage des zuständigen Datenschutzteams/-managers seine Entscheidung mit, entweder die Feststellungen der antwortenden Partei zu bestätigen oder eine neue Feststellung zu treffen.
- 4.4 Beschwerden von Mitarbeitern über den Umgang mit ihren Daten durch die Unternehmen der KUMON-Gruppe im Rahmen dieser BCRs können wie in Appendix I der BCRs beschrieben eingereicht werden.

I Mitarbeiterschulung

- 1.1 Alle Mitarbeiter, die an der Übermittlung, Verarbeitung und Erfassung personenbezogener Daten beteiligt sind, müssen (i) im Rahmen ihres Einführungsprogramms und (ii) mindestens einmal pro Jahr zum Thema Datenschutz, einschließlich einer Zusammenfassung der BCRs und der geltenden Datenschutzgesetze, geschult werden. Eine solche Schulung erfolgt durch E-Training, Vor-Ort-Seminare oder auf andere Weise, die unter den (jeweils) gegebenen Umständen als geeignet erachtet wird.
- 1.2 Das Global Data Protection Team bereitet die Schulungsunterlagen vor und stellt sie dem lokalen Datenschutzmanager zur Verfügung. Der lokale Datenschutzmanager führt dann die Schulung für die Mitarbeiter im Unternehmen durch, protokolliert und berichtet dem globalen Datenschutzteam über die Ergebnisse der Schulung.
- 1.3 Der Zweck dieser Schulungen ist, dass die Mitarbeiter über die grundlegenden Prinzipien des Schutzes, der Vertraulichkeit und der Sicherheit von personenbezogenen Daten und aller Informationssysteme, die personenbezogene Daten enthalten, geschult werden.
- 1.4 KUMON wird solche zusätzlichen Schulungsmöglichkeiten anbieten, die es für angemessen hält, wie z. B.:
 - Spezielles E-Training für leitende Angestellte;
 - Schulungen, die für bestimmte Abteilungen konzipiert sind (z. B. HR, IT, Außenstellen); und
 - Globale Schulungsmöglichkeiten, wie z. B. E-Training über das globale Intranet und konzerninterne Konferenzen.
- 1.5 Die Schulung wird zu den folgenden Themen durchgeführt:
 - Inhalt des lokalen Gesetzes zum Schutz persönlicher Daten;
 - Inhalt der BCRs und etwaige Änderungen daran; und
 - Wie sich das Gesetz zum Schutz persönlicher Daten auf KUMON auswirkt (einschließlich bewährter Praktiken für die Einhaltung der BCRs).

I Prüfungsgrundsätze

- 1.1** KUMON verpflichtet sich, sich regelmäßig Datenschutz-Prüfverfahrens zu unterziehen, die entweder von internen oder akkreditierten externen Prüfern oder auf spezielle Anfrage des globalen Datenschutzbeauftragten durchgeführt werden.

2 Struktur der Prüfung

- 2.1** Der globale Datenschutzbeauftragte veranlasst, dass der interne oder akkreditierte externe Prüfer von KUMON (das "Prüfungsteam") nach eigenem Ermessen unabhängige Prüfungen der Einhaltung aller Aspekte der BCRs durchführt, einschließlich der Methoden, die sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen angenommen und umgesetzt werden.
- 2.2** Das Prüfungsteam ist für die Durchführung und/oder Beaufsichtigung unabhängiger Audits zur Einhaltung der BCRs verantwortlich und stellt sicher, dass diese Audits alle Aspekte der BCRs abdecken. Darüber hinaus ist das Prüfungsteam dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Probleme oder Fälle von Nichteinhaltung dem globalen Datenschutzteam und den jeweiligen lokalen Datenschutzmanagern zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.3** KUMON akzeptiert auf Anfrage des Kunden, seine Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf diesen Kunden vorzulegen. In diesem Fall wird die Prüfung von diesem Kunden oder von unabhängigen Prüfern durchgeführt, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, von diesem Kunden ausgewählt werden und an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind, wie in der Kundenvereinbarung festgelegt. Gegebenenfalls stellt KUMON sicher, dass Unterauftragsverarbeiter ebenfalls die oben genannten Audit-Anforderungen erfüllen.

3 Prüfverfahren

- 3.1** Die Prüfungen müssen alle Aspekte der BCRs abdecken und Methoden für Korrekturmaßnahmen aufzeigen, die als Ergebnis des Audits erforderlich sein könnten.
- 3.2** Es werden Prüfungen zur Einhaltung der BCRs durchgeführt:

- (a) mindestens jährlich in Übereinstimmung mit den Prüfverfahren von KUMON;
 - (b) auf Anfrage des globalen Datenschutzbeauftragten und/oder des Vorstands von KIE;
 - (c) wie vom Global Data Protection Team als notwendig erachtet (z. B. als Reaktion auf einen bestimmten Vorfall); und/oder,
 - (d) wenn KUMON als Auftragsverarbeiter fungiert, wie in den Bedingungen der Kundenvereinbarung gefordert.
- 3.3 Das Prüfungsteam führt eine risikobasierte Analyse durch, um den Umfang des Audits zu bestimmen. Dabei werden relevante Aspekte berücksichtigt, wie z. B.: neue oder spezifische Risiken für das Geschäft des auditierten Unternehmens; Änderungen an den Sicherheitssystemen oder -verfahren; der Gegenstand früherer Audits oder Beschwerden; Art und Ort der personenbezogenen Daten sowie die Art der Verarbeitung.
- 3.4 Das Prüfverfahren wird durch Inspektion vor Ort, Befragung des betroffenen Personals, Fragebögen, Dokumentenprüfung oder andere Methoden durchgeführt, die das Audit-Team für angemessen hält.
- 3.5 Die Ergebnisse aller Audits werden dem globalen Datenschutzbeauftragten und dem Vorstand von KIE mitgeteilt und auch dem jeweiligen Kunden zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Eine Kopie des Ergebnisses der Prüfung wird den Aufsichtsbehörden auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Jedes Unternehmen der KUMON Group akzeptiert, von den Aufsichtsbehörden geprüft zu werden, und befolgt die Ratschläge der Aufsichtsbehörden zu allen Fragen im Zusammenhang mit diesen Regeln.

I Änderungen an den BCRs

- 1.1 KUMON wird alle Änderungen an den BCRs unverzüglich über die zuständigen Aufsichtsbehörden an die relevanten Aufsichtsbehörden sowie an alle Unternehmen der KUMON-Gruppe kommunizieren.
- 1.2 KUMON wird dem Kunden auch Änderungen an den BCRs mitteilen. Wenn sich die Änderungen der BCRs auf die Bedingungen auswirken, unter denen KUMON personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet, informiert KUMON den betroffenen Kunden rechtzeitig im Voraus über die vorgeschlagene Änderung, so dass der Kunde die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder den Kundenvertrag mit KUMON zu kündigen, bevor die Änderung vorgenommen wird.

2 Nicht genehmigungspflichtige Änderungen an den BCRs

- 2.1 Aktualisierungen der BCRs oder der Liste der KUMON Group Companies sind möglich, ohne dass eine erneute Autorisierung beantragt werden muss, vorausgesetzt:
 - (a) Der globale Datenschutzbeauftragte führt eine aktuelle Liste der an die BCRs gebundenen Unternehmen der KUMON-Gruppe und der von KUMON mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Unterauftragsverarbeiter. Diese Liste wird den Kunden, Einzelpersonen und Aufsichtsbehörden auf deren berechtigte Anfrage hin zugänglich gemacht.
 - (b) Der globale Datenschutzbeauftragte wird die Aufzeichnungen über Änderungen der BCRs, einschließlich des Datums des Inkrafttretens der Änderungen und der Details der vorgenommenen Änderungen, aufbewahren und die erforderlichen Informationen auf Anfrage an die Einzelperson, systematisch an den Kunden und auf Anfrage an Aufsichtsbehörden weitergeben.
 - (c) Eine Übertragung auf ein neues Mitglied erfolgt erst, wenn das neue Mitglied wirksam an die BCRs gebunden ist und die Einhaltung der BCRs gewährleisten kann.
 - (d) Alle Änderungen der BCRs oder der Liste der Unternehmen der KUMON-Gruppe werden den Aufsichtsbehörden, die die Genehmigungen erteilen, einmal jährlich mit einer kurzen Erläuterung der Gründe für die Aktualisierung mitgeteilt.
 - (e) Änderungen an den BCRs, die das durch die BCRs gebotene Schutzniveau

beeinträchtigen oder sich erheblich auf die BCRs auswirken könnten, werden den betreffenden Aufsichtsbehörden über die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich mitgeteilt.